über Dinge debattirt und beschlossen werden sollte, welche in die ausschließliche Competenz des souveränen serbischen Staates fallen und die endgiltig geordnet sind. Da, wie man verläßlich erfährt, auch Rumänien sich nicht veranlaßt sehen dürfte, officielle kirchliche Delegirte nach Kiew zu entsenden, so dürften sich von allen orthodoxen Kirchen blos die russische und die griechische an dem Concil betheiligen, dessen Beschlüsse unter solchen Umständen selbstverständlich für die verschiedenen autokephalen orientalischen Kirchen nicht maßgebend sein könnten."

* Die Angelegenheit Popoff hat in der bulgarischen Armee eine Bewegung hervorgerufen, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Der „Times" wird darüber geschrieben: Die Mehrheit der Officiere steht auf Popoff's Seite, während die Minderheit ebenso eifrig für Stambuloff eintritt, und wie sich unter Jenen eine Verschwörung gebildet hatte, um Popoff im äußersten Falle gewaltsam zu befreien, so dürfte die Wiedereinsetzung desselben in seine alten Aemter die Anhänger Stambuloff's so erbittern, daß dann Gewaltthaten von dieser Seite leicht möglich wären. Je nach der Parteistellung wird auch der Prinz von Coburg behandelt, und es ist für die Lage bezeichnend, daß Stambuloff den diplomatischen Agenten Oesterreich-Ungarns, Herrn Burian, den vertrautesten Rathgeber des Prinzen, unter besondere Polizeiaufsicht gestellt hat. Herr Burian soll dies wissen. Dagegen scheint Herr Stambuloff nicht zu wissen, daß auch er beaufsichtigt wird. In Philippopel erhielt der Premier ein Telegramm aus Shitomir in Rußland, worin es hieß: „Tritt nicht zurück; erwarte den Brief eines Freundes. Theocharoff." Ein indiscreter Telegraphen-Beamter brachte dies Telegramm in die Oeffentlichkeit, wo es große Ueberraschung erregte, da Theocharoff, früher bulgarischer Minister unter den russischen Generalen Skobeleff und Kaulbars, ein bekannter russischer Agent ist. Als Stambuloff von seinen Collegen im Cabinete gefragt wurde, wie er dazu komme, mit einem solchen Manne in Verbindung zu stehen, gab der Premier zu, eine solche Depesche empfangen zu haben, bemerkte jedoch gleichzeitig, daß er den Sinn derselben nicht verstehe. Einen unangenehmen Eindruck scheint die Angelegenheit jedoch gemacht zu haben, und wohl nicht ohne Grund.

* Aus näheren Berichten über das bereits erwähnte Gefecht in Zululand geht hervor, daß die aufständischen Usutu, welche dort mit den Engländern handgemein geworden sind, nicht unter dem Oberbefehl Dinikulu's selbst oder seines ihm als Lieutenant dienenden Oheims Undabako, sondern unter dem Unterhäuptling Ishingana kämpften. Von Nkonjeni aus war eine Expedition englischer Polizisten und Soldaten, unterstützt durch ein Eingeborenenaufgebot, welches von den Erbfeinden der Zulu, dem Betschuana-Stamme der Bafuta, gestellt zu sein scheint, nach dem Gebiete der Aufständischen aufgebrochen. Sie stießen auf eine Abtheilung Usutu, die sich in den dichten, buschigen Klüften des Hlopekulu-Hügels festgesetzt hatten. Nach einem sechsstündigen Kampfe, der von der Erbitterung des Widerstandes Zeugniß ablegt, wurden sie mit schwerem Verlust vertrieben und ihnen 1000 Stück Vieh abgenommen. Aber auch die Briten und ihre Verbündeten sind nicht unversehrt davon gekommen. Es wird der Tod zweier britischer Officiere gemeldet und von dem Eingeborenenaufgebote heißt es bezeichnend, daß dessen Verlust „bisher noch nicht ermittelt" ist. Schmerzlicher als der Tod einer Anzahl Krieger wird dem Zuluhäuptling die Fortnahme einer so starken Viehheerde sein, denn in dortigen Landen sind lebende Ochsen die „Nerven des Krieges" und wie in der Homerischen Zeit sucht ein Feind den andern zuvörderst dieser Subsistenzmittel zu berauben. Daß der Aufstand bereits größeren Umfang angenommen hat, geht aus einer zweiten Nachricht hervor, derzufolge vier Häuptlinge des Intanthla-Bezirks den auf britischer Seite stehenden Häuptling Sokotyata überfallen und ihm sein Vieh weggetrieben haben. In dem gegenseitigen Viehraub ist also für die Zulu das Gewinn- und Verlust-Conto bereits wieder beglichen. Weniger Glück als mit Sokotyata's Vieh hatten die vier Häuptlinge indeß mit einem späteren Angriff auf den Sitz des englischen Verwaltungsbeamten, der durch die Polizeisoldaten und Sokotyata's Leute vertheidigt wurde, bis nach mehrstündigem Kampfe die Aufständischen zum Rückzuge genöthigt waren. Da die Engländer sich hier in der Vertheidigung befanden, hatten sie nur geringe Verluste. Immerhin geht aus diesen Berichten hervor, daß das von Capstadt entsandte Infanteriebataillon, dem wahrscheinlich noch ein anderes, sowie Reiterei nachfolgen wird, keinen Augenblick zu spät kommt, um den Aufstand niederzuwerfen, um so mehr, wenn es sich bestätigen sollte, daß Dinizulu einen Zuzug von abenteuernden Buren erhalten hat.

Zur Lage.

** Berlin, 5. Juli. Der Streit über das Verhalten der Cartelparteien wird in der Presse fortgesetzt und dabei von mancher Seite ein hoher Grad von Gereiztheit gezeigt, welcher uns keineswegs am Platze erscheint. Wir erklären uns diesen Umstand zunächst dadurch, daß von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird. Sodann aber bringt eben die Höhe der Saison den um diese Zeit gewöhnlichen Stoffmangel mit sich, welcher die Stimmung mancher Federhelden irritirt. Auch im vorigen Jahre begegneten wir im Hochsommer in den orthodoxen und extrem-conservativen Blättern recht heftigen Auslassungen; jedoch in demselben Maße als sich die Temperatur abkühlte, wurden auch die Artikel der „Kreuzzeitung" und des „Reichsboten" ruhiger und ihr Verhalten verständiger. Wir geben das Vertrauen nicht auf, in diesem Jahre dieselbe Erfahrung zu machen.

Sehr richtig setzt die „Post" bereits auseinander, daß von einem besonderen Cartel der beiden conservativen Gruppen gegen die Nationalliberalen niemals die Rede sein kann. Und eben so wenig — dieser Vorschlag ist auch noch nicht einmal gemacht worden — werden die Nationalliberalen gemeinsam mit den Freiconservativen gegen die Deutsch-Conservativen auftreten. Grundsätzlich sollen und wollen die drei Parteien nicht gegen einander sein, wo und sobald immer der gemeinschaftliche Feind — Ultramontane, Freisinnige und Socialdemokraten — gegenüber steht. Ist dies aber nicht der Fall, so mag eben jede der drei sogenannten Cartelparteien für sich operiren und für ihren eignen Candidaten wirken. Das offen auszusprechen und danach zu handeln, erscheint uns durchaus loyal.

Denn daß bei aller Uebereinstimmung der nationalen Gesinnung und des nationalen Zieles doch immerhin politische, grundsätzliche Unterschiede unter den drei Cartelparteien vorhanden sind, muß jeder ehrliche Nationalliberale, Freiconservative und Deutschconservative zugeben. Und das Austragen dieser Meinungsverschiedenheiten ist doch keineswegs für alle Zukunft aufgegeben worden. Es wird eben im einzelnen Falle die politische Einsicht zu entscheiden haben, ob mehr die einigenden oder die trennenden Momente zu betonen sind. Auch in den Parlamenten sind ja die drei befreundeten Parteien meist zusammen gegangen, ohne daß irgendwie ein paragraphirter Vertrag dazu gezwungen hätte. Die allgemeine Lage, die politische Klugheit waren stark genug, um alle geschriebenen Abmachungen zu ersetzen. So, meinen wir, soll und muß es auch bei den bevorstehenden Landtagswahlen sich herausstellen.

Wir meinen, der ganze Streit ist jetzt theoretischer Natur und fruchtlos, wenn nicht schädlich. Es dürfte also wohl angezeigt sein, alle diese Auseinandersetzungen einstweilen zu vertagen. In der Praxis wird sich von selbst das Gleichartige wieder zusammenfinden, denn der Wille und die Absicht der Trennung liegt auf keiner Seite vor. Die jetzigen Erörterungen werden von unseren Gegnern aufgebauscht und entstellt. Eine Freude über den „Zwiespalt unter den Cartelparteien", wenn er nicht vorhanden, wollen wir ihnen zwar gönnen, aber warnen möchten wir doch davor, nicht einen Streit fortzusetzen, welcher leicht irgendwo einen Stachel zurücklassen und eine Erbitterung für spätere Zeit zurücklassen könnte. Mögen Andere das Drama der „feindlichen Brüder" aufführen. Noch ist das deutsche Reich lange nicht fest gekittet genug, um den Bruderzwist von Neuem zu cultiviren, noch giebt es gar viele Gebiete, wo die Einigkeit dringend noth thut. Wir bitten also: in necessariis unitas, in omnibus caritas!

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch.

* Wie wir gestern bereits meldeten, zerfällt der dem Bundesrathe zugestellte Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich in vier Abschnitte, dessen erster die allgemeinen Vorschriften umfaßt. Die letzteren lauten: Artikel 1. Das bürgerliche Gesetzbuch tritt mit dem ..... in Kraft. Artikel 2. Gesetz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm. Artikel 3. Soweit in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß die Landesgesetze unberührt bleiben oder daß landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden; ein neben dem bürgerlichen Gesetzbuche und diesem Gesetze in Kraft bleibendes Reichsgesetz kann jedoch durch Landesgesetz nicht aufgehoben oder geändert werden. Artikel 4. Wenn in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch oder dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches oder dieses Gesetzes an Stelle jener Vorschriften. Artikel 5. Als Bundesstaat im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen. Artikel 6. Eine Ehefrau theilt nicht den Wohnsitz des Ehemannes, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. Artikel 7. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Wirkungen eines gerichtlichen Veräußerungsverbotes finden auf ein Veräußerungsverbot, welches von einer anderen Behörde als einem Gericht innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit derselben erlassen ist, entsprechende Anwendung. Artikel 8. Die Vorschriften der §§. 692 bis 700 des bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Actien, welche auf Inhaber lauten, entsprechende Anwendung.

Im zweiten Abschnitt, der, wie bekannt, das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen behandelt, wird im Artikel 9 bestimmt, daß die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, daß sie jedoch insoweit außer Kraft treten, als aus dem bürgerlichen Gesetzbuche oder aus diesem Gesetze die Aufhebung sich ergiebt. Artikel 10 besagt: Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über Verwandtschaft und Schwägerschaft finden auch insoweit Anwendung, als Wirkungen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung, die Concursordnung oder das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens, vom 21. Juli 1879 bestimmt sind. Die Artikel 11, 12, 13, 14 und 15 beziehen sich auf die Aenderungen und Ergänzungen, welche die Civilproceßordnung und die Concursordnung erleiden.

Artikel 16 enthält die Vorschriften, welche die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersetzen und ergänzen sollen. Danach erhält der §. 55 unseres Reichsstrafgesetzbuches folgende Fassung:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

§. 65 soll folgendermaßen lauten:

„Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. So lange der Verletzte minderjährig oder, nachdem er nach Maßgabe des §. 1727 des bürgerlichen Gesetzbuches des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt worden, die Vormundschaft nicht beendigt ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. Bei Personen, welche wegen Geisteskrankheit entweder entmündigt oder nach Maßgabe des §. 1737 des bürgerlichen Gesetzbuches unter eine vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte."

Hinter den §. 170 soll folgender neue §. 170a eingeschaltet werden:

„Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre wird bestraft: 1) wer gegen das Verbot des §. 1257 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Ehe schließt; 2) die Frau, welche gegen das Verbot des §. 1261 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Ehe schließt, sowie Derjenige, welcher mit ihr die Ehe schließt, wenn er bei der Eheschließung von dem Hinderniß Kenntniß hatte."

Die §§. 195 und 237 erhalten folgenden Wortlaut:

„Sind Ehefrauen beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner das Recht, auf Bestrafung anzutragen."

„Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elterntheils, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Artikel 17 enthält eine kleine Abänderung der Strafproceßordnung.

Artikel 18 beschäftigt sich mit den Ergänzungen der einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung. Danach soll dem §. 11 der letzteren, welcher vom selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch Frauen handelt, folgender Absatz hinzugefügt werden:

„In Ansehung des von einer Ehefrau selbstständig betriebenen Gewerbes finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das von einer Ehefrau selbstständig betriebene Erwerbsgeschäft Anwendung."

Im §. 108, welcher von der Aufstellung des Arbeitsbuches handelt, wird nunmehr bestimmt, daß die Ausstellung des Buches nicht, wie bisher, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, sondern „des gesetzlichen Vertreters" erfolgt. Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt der gesetzliche Vertreter und ist dessen Erklärung nicht zu beschaffen oder wird dessen Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters verweigert, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Ebenso ist in den §. 131 Abs. 1 und §. 137 Abs. 2 und 3 statt des „Vaters oder Vormundes" der „gesetzliche Vertreter" eingefügt. In dem §. 133 Abs. 2, welcher bestimmt, daß für die Zahlung der Entschädigung eines Lehrherrn für unbefugtes Verlassen der Lehre seitens des Lehrlings als Selbstschuldner auch der Vater des Lehrlings mitverhaftet ist, ist eingefügt, daß Letzteres nur der Fall sein soll, sofern der Vater die Sorge für die Person des Lehrlings hat.

Wir behalten uns vor, auf die weiteren Bestimmungen zurückzukommen.

Aus Oesterreich.

* Die Thronrede des deutschen Kaisers läßt die überhitzten slawischen Gemüther in Oesterreich noch immer nicht zur Ruhe kommen. Am heftigsten tobt der Sturm in der kleinen weitverzweigten czechischen und slowenischen Provinzpresse, welche in leidenschaftlicher Weise das Wort Kaiser Wilhelm's II. über den Bündnißvertrag Oesterreichs als Vermächtniß der deutschen Geschichte befehdet. Man eignete sich in dieser Presse die Schlagworte der Prager „Narodni Listy" an, um sie noch zu übertrumpfen. Man stellt in diesen Blättern Kaiser Wilhelm II. auf eine Stufe mit den Deutschnationalen Oesterreichs. Die Deutschen Oesterreichs bekümmern sich um den Ingrimm ihrer slawischen Staatsgenossen wenig. Für sie hat es nichts Ueberraschendes mehr, zu sehen, in welch entgegengesetzten Bahnen sich Oesterreichs äußere und Oesterreichs innere Politik bewegen. Die deutschgesinnte Presse Oesterreichs — die Provinzpresse, zumal in Böhmen und Steiermark, noch mehr als die Wiener Presse — schöpft, soweit man Umschau halten mag, neue Hoffnungsfreude aus den Worten der vielbesprochenen deutschen Thronrede. Aus den verschiedensten Zeitungsstimmen klingt folgendes Ergebniß hervor: Die Deutschen in Oesterreich haben in ihrer bedrängten Lage alle Ursache, die deutsche Thronrede auch mit dem von ihnen sehnlichst erwünschten Völkerfrieden in Oesterreich selbst in Beziehung zu bringen. Sie können aus den Worten Kaiser Wilhelm's wenigstens die Hoffnung schöpfen, daß das „Vermächtniß deutscher Geschichte" sich nicht für sie in ein „Verhängniß deutscher Geschichte" verwandeln werde, welches sie in eine unwürdige Stellung drängen oder sie gar mit der Gefahr einer Vernichtung bedrängen könnte. Es ist auch ein „Vermächtniß deutscher Geschichte", daß Oesterreich in seinem Grundwesen deutsch bleibe. Würde der Völkerkampf im Innern Oesterreichs dahin ausschlagen, daß sich dieses Staatswesen des deutschen Gepräges und des deutschen Geistes entschlüge, dann wäre das deutsche Volk auch in Europa geschlagen. Das ist denn auch das Endziel der slawischen Parteien in Oesterreich, von welchem sie freilich noch fern sind, wie viele Fortschritte sie auch in dieser Richtung namentlich in neuester Zeit errungen haben. Die Sache des ganzen deutschen Volkes ist also nicht zu einem geringen Theile auf die Deutschen in Oesterreich gestellt. Dies hat man auch im deutschen Reiche begriffen, und der deutsche Kaiser hat dieser Einsicht Ausdruck gegeben, indem er davon sprach, daß der Geist des deutschen und österreichisch-ungarischen Bündnisses von der Meinung des gesammten deutschen Volkes getragen werde. Es wäre vielleicht eine Unterschiebung, unter diesem „gesammten deutschen Volke" auch das deutsche Volk Oesterreichs verstehen zu wollen; der deutsche Kaiser dachte wohl bei dieser Stelle nur an das deutsche Volk des deutschen Reiches. Die Deutschen in Oesterreich aber können ohne Selbstüberhebung sich unter dieses „gesammte deutsche Volk" einreihen, denn in Oesterreich sind unzweifelhaft die Deutschen die starken und vielleicht, von den Ungarn abgesehen, die einzigen Träger des Bündnisses mit Deutschland. Insofern widerspricht es durchaus nicht den Thatsachen, wenn sie sich mitgezählt fühlen bei dem Worte vom „gesammten deutschen Volke". Und wenn sie dies annehmen, so erwächst ihnen auch die Erkenntniß der Pflicht, welche die Weltgeschichte auf ihre Schultern geladen. Sie müssen darüber wachen, daß Oesterreich nicht aus der alten Art schlägt; sie müssen die Tüchtigkeit erwerben, dieser historischen Pflicht genügen zu können. Die Angst der Czechen besonders aber vor der weiteren Entwickelung der Dinge und ihren Widerwillen gegen dieselbe begreifen die Deutschen Oesterreichs, denn die Tage der czechischen Herrlichkeit sind unter solchen Umständen gezählt. Aber die Geschichte ist unerbittlich, und ein Blick auf die Sprachenkarte Mitteleuropas zeigt — was auch russische Blätter wiederholt anerkannt haben — was einst das Ende vom czechischen Liede sein wird.

Die „Gegenseitigkeit".

* Leipzig, 6. Juli. Der 33. Rechenschaftsbericht der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" enthält in klarer und übersichtlicher Weise ein Bild von dem Geschäftsjahr 1887 genannter Gesellschaft.

Die Geschäftsergebnisse des vergangenen Jahres sind von denen früherer Jahre nicht wesentlich verschieden. Der Abgang ist zwar etwas größer gewesen als der Zugang, doch bei der Lebensversicherung nur in der Zahl der Personen, nicht auch der Versicherungssumme, die wieder gegen voriges Jahr in erfreulicher Weise eine höhere Durchschnittsziffer zeigt. Auch die Sterblichkeit kann als günstig bezeichnet werden.

Der oben bemerkte etwas größere Abgang ist durch die Krankengeld-Versicherung herbeigeführt worden, bei der wieder eine nicht unbedeutende Verminderung des Versicherungsbestandes, sowohl in der Zahl der Personen wie des versicherten Krankengeldes, stattgefunden hat, eine Erscheinung, die auch ferner andauern wird, da neue Aufnahmen nicht erstrebt, vielmehr vermieden werden, namentlich solcher Personen, die nach dem Krankencassengesetze versicherungspflichtig sind. Trotz der Verminderung des Versicherungsbestandes ist doch mehr an Krankengeld gezahlt worden als in früheren Jahren. Gegen das Jahr 1883, also das Jahr vor Einführung des Krankencassengesetzes, reichst diese Mehrzahl im vorigen Jahre circa 9000 Mark und überfliegt auch den rechnungsmäßig zahlbaren Betrag. Genesungskranken werden oft zu weitgehenden Anforderungen benutzt, die auch nicht gerade selten ärztliche Unterstützung finden, und wenn auch finanzielle Bedenken bei der reichlich bemessenen Reserve nicht vorhanden sind, so sind es doch Erscheinungen, die, verbunden mit einigen krankenversicherungsgesetzlichen Bestimmungen, nicht dazu dienen, das Interesse für diese bisher mit Liebe gepflegte Versicherungsart rege zu erhalten.

Obgleich sich der Geschäftsbetrieb immer noch in etwas engen Grenzen bewegt und nicht auf alle deutsche Länder ausgedehnt ist, wird doch eine weitere räumliche Ausdehnung zunächst nicht beabsichtigt, es müßten denn günstige Erfolge in ziemlich sicherer Aussicht stehen.

Nach der allgemeinen Uebersicht gingen ein:

Im Jahre 1887 Anträge	670	von 677 Personen.
Hiervon aus 1886 unerledigte Anträge	20	„ 20 „
Zusammen Anträge	690	von 697 Personen.
Davon wurden angenommen Anträge	548	von 549 Personen.
Zurückgegangen wurden Anträge	7	„ 7 „
Abgelehnt und nicht effectuirt wurden Anträge	92	„ 96 „
Zurückgestellt wurden Anträge	15	„ 15 „
Unerledigt blieben Anträge	28	„ 30 „
Zusammen Anträge	690	von 697 Personen.

Im Laufe des Jahres erloschen 698 Versicherungen von 696 Personen. Von den 7039 Personen (4345 männlichen, 3294 weiblichen Geschlechts) sind versichert:

Auf den Todesfall allein	4583	Personen,
„ „ Todes- und Erkrankungsfall zugleich	2529	„
„ „ Erkrankungsfall allein	206	„
„ „ Lebensfall (Aussteuerversicherung)	321	„
Zusammen	7639	Personen.

Ende 1887 bestanden bei der Lebens- und Begräbnißgeld-Versicherung 7210 Versicherungen mit 5 884 015 ℳ, Krankengeld war im Betrage von 19 211,50 ℳ von 2735 Personen versichert, in der Aussteuerversicherung bestanden 323 Versicherungen mit 530 680 ℳ.

Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung beträgt die Reserve für die Lebensversicherung 908 257,19 ℳ, für die Krankengeldversicherung 212 643,29 ℳ, für die Aussteuerversicherung 64 209,16 ℳ, zusammen 1 185 149,64 ℳ. Da nun nach dem Abschluß das Vermögen und das Guthaben auf Rückversicherungen 1 369 189,62 ℳ beträgt, verbleibt ein Ueberschuß von 184 039,98 ℳ.

Socialpolitisches.

* Kopenhagen, 30. Juni. Auch Dänemark will nun ernstlich mit socialpolitischen Reformen vorgehen. Eine Abordnung der Oberleitung und der Vertretung der conservativen Arbeiter- und Wählervereine der Hauptstadt und Umgegend unter Führung des Dichters Dr. Plaug, Mitgliedes der Ersten Kammer unseres Reichstages, überreichte heute dem Ministerpräsidenten Estrup eine Adresse der erwähnten Vereine, in welcher die Regierung aufgefordert wird, dem Reichstage Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, welche die Verbesserung der Lage und der Lebensbedingungen der Arbeiter bezwecken. Dazu gehören eine vom Staate geregelte und unterstützte Alterssicherung, des Ferneren bessere Regelung der Lehrlings- und Dienstbotenverhältnisse, Schutz gegen verfälschte Nahrungsmittel, Sicherung gegen Unfälle bei Maschinen und Versicherung gegen Unfälle bei der Arbeit überhaupt, Untersuchung und Verhütung von See-Unfällen, Regelung der Krankencassen u. s. w. Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen, daß sowohl bei der Revision des Zolltarifs wie bei der des Gewerbegesetzes billige Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiter genommen werde. Der Ministerpräsident sprach seine Freude über die Anerkennung der Vertreter der Arbeitervereine aus, daß die Regierung nicht versäumt habe, die die Verbesserung der Lage der Arbeiter bezweckenden Gesetzgebungsarbeiten zu fördern, und erklärte, daß mehrere der genannten Gesetzentwürfe bereits fertiggestellt seien und dem Reichstage würden unterbreitet werden, während andere, deren Ausarbeitung mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sei und lange Zeit erfordert hätte, ihrer Vollendung entgegengingen. Er hoffe, daß der Reichstag diese Vorlagen sicheren werde, und wünsche, daß die beiden Abtheilungen des Reichstages und die Regierung zu einer Verständigung wegen derselben gelangten. In der That gehörte unsere Regierung zu den ersten Europas, welche sich die Aufgabe stellten, die Lage der Arbeiter zu verbessern, indem sie schon 1875 eine Commission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse des Landes niedersetzte, welche im Jahre 1879 Bericht erstattete und mehrere Gesetzentwürfe zu gewünschtem Zwecke ausgearbeitet hatte. Im Jahre 1883 hat die Regierung ferner dem Reichstag eine Vorlage betreffend die Altersversorgung der Arbeiter, unterbreitet. Der leidige Streit zwischen der Regierung und dem Folkething hat jedoch das sociale Reformwerk in unserem Lande nicht zur Durchführung gelangen lassen. Daß dies jetzt gelingen möge, wollen wir auch hoffen und wünschen.

Localverein für wissenschaftliche Pädagogik.

* Nachdem in einer früheren Vereinssitzung über die Generalversammlung, welche zu Pfingsten in Naumburg stattgefunden, von Herrn Lehrer Teupser berichtet worden war, hielt am 3. Juli der Vorsitzende, Herr Director Dr. Barth, einen Vortrag über das Schulleben.

Der Redner bezeichnete das gewählte Thema als eine Fortsetzung seiner Rede, welche er jüngst beim Jubiläum seiner Anstalt gehalten und in welcher er die Erfordernisse der „Erziehungsschule" dargelegt habe. Letztere habe sich die Aufgabe gestellt, ihre Zöglinge zur sittlich-religiösen Charakterbildung hinzuleiten; hierfür sei aber außer dem erziehenden Unterricht darauf zu sehen, daß die Schule sich nicht nur zur Berufsschule, sondern auch zur Lebensschule entwickele, und letztere habe ihren Ausdruck in dem Schulleben zu finden.

Das Schulleben sei so zu organisiren, daß es den drei Interessen der Theilnehmer diene. Was zunächst das sympathetische Interesse anbelangt, so habe das Schulleben ein Band zu schlingen, das nicht nur die Lehrenden und Lernenden, sondern auch die ersteren mit den Eltern verbindet, so daß es möglich werde, den Grund zu einer wahrhaften Schulgemeinde zu legen. Es kommt nicht selten vor, daß die Schüler in den Lehrern ihre Feinde sehen oder daß umgekehrt der Lehrer sich absichtlich fern hält von den Schülern. Es kommt auch vor, daß die Lehrer den Verkehr mit den Eltern vermeiden oder ihn auf ein Minimum beschränken. Diese Uebelstände müssen durch das Schulleben beseitigt werden. Hierzu dient vor Allem das Schulfest, welches in keinem Jahre fehlen dürfe, auch Ausflüge, Spaziergänge, kleine Schulreisen gehören hierher. Zur Bildung der Schulgemeinde sei aber erforderlich, daß alle Kinder an der betreffenden Festlichkeit theilnehmen können, was darauf hinweist, daß die Schulen nicht zu groß seien. In Schulkasernen kann sich kein Schulleben entwickeln.

Dem socialen Interesse diene das Schulleben dadurch, daß es sich anlehne an alle großen Ereignisse des engeren und weiteren Vaterlandes. Hierfür sorgt die Schule gegenwärtig schon durch die Feier von Kaisers und Königs Geburtstag, sowie durch die Sedanfeier, ob aber in schon hinreichender Weise bei sehr fraglich. Wenn z. B. die unteren Classen an der Feier darum nicht theilnehmen können, weil für sie kein Platz in der Aula vorhanden ist, oder wenn der Redner in seinem Vortrage ein mit dem Zweck des Festes in keinem Zusammenhange stehendes Thema behandelt, so sind dies große Unvollkommenheiten. Auch müßten die Schüler bei der Vorbereitung zu solchen Festen viel mehr in Activität gesetzt werden, etwa so, wie dies der verstorbene Provinzialschulrath Schiebert angiebt. Vor Allem ist das Turnen in den Dienst des socialen Interesses zu stellen. Dazu genügt freilich das Gesellenturnen, welches nicht allgemein gehandhabt wird, nicht. Es muß sich aus Lehrern und Schülern eine Turngemeinde bilden, in der auch, wie dies z. B. im Gymnasium zu Stettin geschieht, nicht nur alle Classen zugleich turnen, sondern in denen auch die Anfänge zum militärischen Dienst dargeboten werden. Das Absingen patriotischer Lieder am Anfang der Turnstunde werde dann selbstverständlich sein.

Das Schulleben hat endlich auch dem religiösen Interesse zu dienen. Es sind Veranstaltungen zu treffen, daß die Zöglinge in ihre kirchliche Gemeinschaft fest einwachsen, was wohl am besten dadurch geschieht, daß für die jungen Zöglinge regelmäßige Schulgottesdienste abgehalten werden, sowie daß die Schule auf den Kirchenbesuch der älteren Zöglinge ein aufmerksames Auge verwendet, freilich müssen dann die Lehrer mit gutem Beispiel vorangehen. Zur Förderung des religiösen Interesses gehört in Leipzig auch die Feier des Johannisfestes. Hier genügt es nicht, die Schule einfach frei zu geben, es ist auch nicht recht, an diesem Tage einen Ausflug vorzunehmen, da dann Familienrechte beeinträchtigt werden.

Aber nicht blos die Interessen der Theilnehmer, sondern auch die der Erkenntniß kommen beim Schulleben in Betracht, nur daß sie mehr innerer Natur sind. Denn wenn die Schulfeste vorzugsweise auf der Activität der Zöglinge hervorzutreten haben, so giebt es bei den Vorbereitungen allen schon Manches, was das empirische, speculative und ästhetische Interesse fördert. Hier werden in Zukunft namentlich die Schreiber'schen Schulkrankenvereine in Betracht kommen, hier wird auch die Schulwerkstatt ihr im Gange der Schule vorgezeichnetes Ziel haben.

Aber es bleibt noch eine wichtige Aufgabe zu lösen: das Schulleben muß so viel als möglich mit dem Unterrichte in Verbindung stehen. Jetzt führt die Lebensschule die Lernschule, umgekehrt die Lernschule läßt der Lebensschule keine Zeit übrig. Das ist ein Problem, das dringend der Lösung bedarf. Folgen wir wie bisher nur der ersteren, so sorgen wir wohl für die Intelligenz, aber nicht für eine sittlich-religiöse und vaterländische Gesinnung, und die destructiven Tendenzen, welche jetzt den gesellschaftlichen Körper durchwühlen, werden mit der Zeit, selbst durch Hilfe der Schule, die Oberhand gewinnen. Redner verweist hierbei auf einen Ausspruch Liebknecht's auf dem sächsischen Landtage vom Jahre 1884, wo dieser bei Besprechung einer Petition über die Fortbildungsschule sagte: „Fordern Sie von uns jede mögliche Summe für die Verbesserung unseres Schulwesens, fordern Sie Millionen und Millionen — wir Socialdemokraten sind mit Freuden bereit, Ihnen Alles zu bewilligen. Diese Waffen gegen uns helfen wir Ihnen gern beschaffen; denn diese Waffen werden Ihrer Hand entwunden und unsere Waffen werden." Es wird Zeit, daß die Schule sich überlegt, wie sie diese Hoffnung zerstören kann. Ein wohlorganisirtes Schulleben würde der erste Schritt dazu sein.

Königliches Schwurgericht.

VI. Sitzung.

* Leipzig, 6. Juli. Der Schwurgerichtshof befand wiederum aus den Herren Präsidenten Landgerichtsdirector Hofrath v. Boie, Landgerichtsräthen Weil und Gruber; die Anklage führte Herr Oberstaatsanwalt Häntschel, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Freytag II. Als Geschworene fungirten die Herren Börtler-Colditz, Kunze-Schönefeld, Herzog-Leipzig, Beuchvald-Leipzig, Imhof-Connewitz, Schröter-Grimma, Berger-Mutzschen, Umbach-Leipzig, von der Becke-Mannichhain, Heydenreich-Leipzig, Müller-Reichsdorffeld und Bestländer-Tetzner-Kötzschbroda.

Der im Jahre 1849 zu Neben geborene Käsehandelsgeselle Gustav Johannes Recht, zuletzt in Lindenau wohnend und in einer dortigen Käsehandlung in Arbeit stehend, war des versuchten Todtschlags angeklagt. Recht, welcher seine Ehefrau im Verdacht der ehelichen Untreue hatte und einer ausgelassenen Eifersucht gequält wurde — ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt — stürzte am Morgen des 24. Mai d. J., ganz gegen seine Gewohnheit, gegen 6 Uhr auf Arbeit zu gehen und war auch trotz wiederholter Aufforderung seiner Ehefrau nicht dazu zu bewegen, zu gehen. Nachdem er schon einmal in die Küche mit einem schweren Lampenfuß getreten, seine Ehefrau aber, nichts Gutes ahnend, ihm aus dem Wege gegangen war, hatte er dieselbe endlich um die Taille gefaßt und ihr einen Messerstich in die linke Brust und, indem er sodann die Frau am Halse gefaßt, noch mehrere Stiche in den Nacken und die Schultern versetzt. Glücklicherweise waren die Verletzungen nicht lebensgefährlich und sind wieder geheilt.

Der Angeklagte war der That nicht abredig, behauptete aber, infolge der ihm von dritten Personen gemachten Mittheilungen über das untreue Verhalten seiner Ehefrau und auch infolge eigener auffälliger Beobachtungen in einen dermaßen erregten Zustand gerathen zu sein, daß er über den Vorgang selbst und wie er, Angeklagter, sich dabei verhalten, wohin er seine Frau gestochen ꝛc., sich heute selbst noch völlig im Unklaren befinde. Wir glauben auf die Einzelheiten der Angaben des Angeklagten, soweit dieselben sich auf die Wahrnehmungen Recht's bezüglich der angeblichen Untreue seiner Ehefrau beziehen, hier verzichten zu sollen und bemerken nur, daß Frau Recht diese Beschuldigungen als unbegründet bezeichnet. Die Eifersucht ihres Ehemannes sei ihr nachgerade lästig geworden und sie habe dies demselben auch zu erkenn